

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Schönborn
vom 22.05.2024

Der Ortsgemeinderat Schönborn hat am 22.05.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsggebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.


§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10. August 2000, die 3 Änderungssatzungen vom 01. Juli 2001, 05. Juli 2013 und 29. April 2019 außer Kraft.

56370 Schönborn, den 29.07.2024


THOMAS REFK
Bernd Roßtäuscher
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönborn

I. Reihengrabstätten

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 220,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) für die 1. Urnenbeisetzung | 220,00 Euro |
| b) für die 2. Urnenbeisetzung | 220,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (inkl. Rasenpflege) | |
| | 440,00 Euro |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|----------------------------------------------------------------|-------------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 220,00 Euro |
|----------------------------------------------------------------|-------------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Gräber für Erdbestattungen

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Verlängerung des Nutzungsrechts für vorhandene Doppelwahlgrabstätten bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (ein Neuerwerb ist nicht mehr vorgesehen) | 24,00 Euro |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|

2. Urnengräber

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Urnenwahlgrabstätte | 840,00 Euro |
| bb) eine Urnenrasenwahlgrabstätte | 950,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| aa) eine Urnenwahlgrabstätte | 21,00 Euro |
| bb) eine Urnenrasenwahlgrabstätte | 24,00 Euro |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bei allen Erdbestattungen werden für das Ausheben und Schließen der Gräber die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Schönborn für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller Nebenausgaben entstehen.
2. Urnenbestattungen 120,00 Euro
3. Für Sonderleistungen und besondere Erschwernisse (z. B. Einsatz Kompressor und dergleichen) werden die tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.
4. Beim notwendigen Einsatz von Fachfirmen bei Urnenbestattungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, die Gebühr nach IV. Nr. 2 wird in diesen Fällen nicht berechnet.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten für die Umbettung sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung pauschal (Sarg bzw. Urne) 40,00 Euro
2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet.
3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

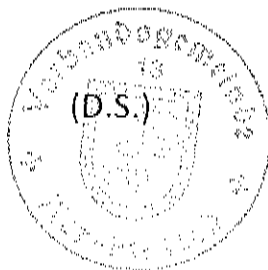
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 09. Aug. 2024

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

Marcel Willig, 1. Beigeordneter



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schönborn im Mitteilungsblatt „Aktuell“ der Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 34 /2024 am 22. August 2024 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 23. August 2024 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 27.08.2024

Im Auftrag

K. Thomas

Kludia Thomas

